

Gebührenreglement

In Kraft seit 10. Mai 2023

Der Vorstand der SRO-SVV erlässt gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 15 der Vereinsstatuten das folgende Gebührenreglement.

Inhaltsverzeichnis

A.	Grundsätzliches	2
B.	Einmalige Aufnahmegebühr	3
C.	Wiederkehrende, jährliche Mitgliederbeiträge (Mitgliederkategorien)	3
D.	Sondergebühren	4

A. Grundsätzliches

1. Die Mitglieder der SRO-SVV haben mit der Einreichung des Beitrittsbegehrens eine Aufnahmegebühr zu entrichten sowie ab erfolgter Aufnahme und bis zum Ausscheiden gemäss dem Reglement R SRO-SVV einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser jährliche Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Sockelbetrag und einer von der Marktgrösse des Mitgliedes abhängenden GwG-File-Gebühr zusammen. Bei der Bestimmung der Marktgrösse werden die Anzahl der (GwG-relevanten) Verträge im Bestand, das (GwG-relevante) Neugeschäft sowie die Summe der durch die SRO-SVV überwachten Hypothekarkredite berücksichtigt. Für Prüfungs-, Untersuchungs- und Sanktionsverfahren nach dem Reglement KPS SRO-SVV ist eine Sondergebühr nach Buchstaben D (vgl. unten) zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge (Sockelbeträge und GwG-File-Gebühr) wird statutengemäss von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Höhe der Sondergebühren richtet sich nach Ziffer 11 ff. des vorliegenden Reglements.
3. Die Sockelbeträge sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Auf den übrigen vom Verein verrechneten Leistungen wird die Mehrwertsteuer zum jeweiligen Steuersatz erhoben.
4. Direkte (interne und externe) Kosten, insbesondere für die FI-Fachstellen, interne Revisoren der Mitglieder sowie externe Prüfgesellschaften tragen die Gesellschaften unabhängig von der SRO-SVV selbst.
5. Für Sondergebühren nach Buchstaben D (vgl. unten) können die Mitglieder zur Leistung eines angemessenen Vorschusses für die mutmasslich anfallenden Kosten verpflichtet werden.

Aus praktischen Gründen wurde in diesem Dokument die männliche Form gewählt; diese schliesst aber immer auch alle weiteren ein.

B. Einmalige Aufnahmegebühr

6. **Bearbeitungsgebühr:**
Für das Aufnahmeverfahren wird dem antragstellenden Unternehmen ein Betrag von CHF 1'200.– in Rechnung gestellt.
Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Aufnahmegesuch abgelehnt wird.
7. **Prüfungsgebühr:**
Wird durch die Prüf- und Untersuchungsstelle oder den Vorstand SRO-SVV eine Aufnahmeprüfung angeordnet, so werden die Kosten zu den Ansätzen gemäss Ziffer 11 nachstehend nach Aufwand verrechnet.

C. Wiederkehrende, jährliche Mitgliederbeiträge (Mitgliederkategorien)

8. **Sockelbetrag:**
Jedes Mitglied entrichtet dem Verein jährlich einen von seiner Marktgrösse unabhängigen pauschalen Sockelbetrag. Es gilt eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, d.h. pro Versicherungsgruppe (Konzern, Konglomerat) wird der Betrag nur einmal erhoben. Die Höhe des Sockelbetrages wird von der Vereinsversammlung jährlich neu festgesetzt.
9. **GwG-File-Gebühr:**
Zusätzlich zum Sockelbetrag hat jedes Mitglied eine von seiner Marktgrösse abhängige GwG-File-Gebühr zu entrichten. Zur Bestimmung der Marktgrösse werden sämtliche Mitglieder einer Versicherungsgruppe (Konzern, Konglomerat) beigezogen.
Der Aufteilungsschlüssel wird von der Vereinsversammlung jährlich neu festgesetzt.
10. Innerhalb der SRO-SVV existieren folgende Kategorien von sich bezüglich der Konzession unterscheidenden Mitgliedern:
 - Konzessionierte Lebensversicherungsgesellschaften (GwG-relevante Tätigkeiten und Hypothekergeschäfte)
 - Konzessionierte Sachversicherungsgesellschaften (Hypothekergeschäfte)
 - Kantonalrechtliche Versicherungseinrichtungen (GwG-relevante Tätigkeiten und Hypothekergeschäfte)

D. Sondergebühren

11. Für die Aufwendungen und Kosten, die in Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Tätigkeiten entstehen, gilt zu Lasten des betreffenden Mitglieds das Verursacherprinzip:
- a) Tätigkeiten der PUS nach Rz. 31 und 32 KPS
 - b) Tätigkeiten des Vorstandes und/oder der PUS und/oder der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit
 - i) einem Prüf-, Untersuchungs- oder Sanktionsverfahren,
 - ii) Begehren oder Anfragen der Mitglieder, die den Rahmen der üblicherweise gegenüber allen Mitgliedern zu erbringenden Dienstleistungen übersteigen sowie
 - iii) auf Grund von Anfragen oder Anordnungen der FINMA (wie z.B. Spezialauskünfte, Schulungen, Abklärungen), die den Rahmen der üblicherweise gegenüber allen Mitgliedern zu erbringenden Dienstleistungen übersteigen.

Das betreffende Mitglied hat die Aufwendungen der Organe der SRO-SVV bis zu einem Betrag von maximal CHF 400.00 pro Stunde zuzüglich Barauslagen, Spesen und Mehrwertsteuer sowie die ihr seitens Dritter in Rechnung gestellten Kosten vollständig zu übernehmen. Bei Tätigkeiten nach lit. b ii) und iii) erfolgt, wo geboten, auch hinsichtlich der entstehenden Aufwendungen eine vorherige Abstimmung mit der betroffenen Mitgliedsgesellschaft.

Für die Tätigkeiten eines externen Untersuchungsbeauftragten sind die der SRO-SVV effektiv in Rechnung gestellten Honorare, Barauslagen und Spesen zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen.

12. Schreib- und Spruchgebühren der Prüf- und Untersuchungsstelle (PUS) sowie des Vorstandes SRO-SVV:

Die SRO-SVV Prüf- und Untersuchungsstelle (PUS) und der Vorstand setzen in ihren Entscheiden, die einzelne Mitglieder betreffen, jeweils in Berücksichtigung des Verursacherprinzips und des Zeitaufwandes des gesamten Verfahrens nach ihrem Ermessen eine Schreib- und Spruchgebühr fest.

Das vorliegende Reglement tritt am 10. Mai 2023 in Kraft und findet auch auf bereits zu diesem Zeitpunkt laufende Verfahren Anwendung.

Kontaktperson

Christina Brugger

Dr. iur., Rechtsanwältin

Leiterin der Geschäftsstelle

christina.brugger@sro-svv.ch

Tel. +41 44 208 28 78 (direkt)

OAR–ASA | SRO–SVV

Geschäftsstelle SRO-SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14

8002 Zürich

sro-svv.ch